

BENUTZUNGSORDNUNG

- Präambel -

(Text der jeweiligen Kirchengemeinde)

Pfarr- / Gemeindezentren wurden geschaffen, um der Pfarrgemeinde und allen von ihr getragenen bzw. unterstützenden Gruppen, Räume für Veranstaltungen und Treffen zur Verfügung stellen zu können (siehe SVR IX B 11).

Sofern einzelne Räume / Säle nicht auf Grund eigener Planung für die Nutzung kirchlicher Arbeit freizuhalten sind, steht das Gemeindezentrum unter bestimmten Voraussetzungen auch außerkirchlichen Stellen für bspw. Veranstaltungen sowie einzelnen Gemeindemitgliedern für private Zwecke zur Verfügung.

⇒ Die Dekoration der gemieteten Sache ist Sache des Nutzers. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Nutzer vorher mit der Kirchengemeinde zu verständigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Charakter unserer Räume respektiert wird und dass die Räume und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist spätestens nach Beendigung der Veranstaltung / Feier abzunehmen; die Räume sind in einen vorherigen Zustand zurückzuführen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen und die Außentüren abzuschließen. Darüber hinaus sind die Lichter zu löschen sowie alle elektrischen Geräte und Heizungsanlagen (soweit nicht automatisch geregelt) abzuschalten. Der Nutzer hat sich davon zu überzeugen, dass sich in den, während der Nutzungsdauer ihm zugänglichen Räumen, keine Personen unbefugt aufhalten.

⇒ Tische und Stühle sind seitens des Nutzers selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung wie vorgefunden zurück zu stellen. Eine Benutzung der Tische und Stühle im Außenbereich ist ausdrücklich untersagt.

⇒ Ab 22:00 Uhr ist Zimmerlautstärke zu wahren und beim Betreten bzw. Verlassen des Hauses auf die Ruhe benachbarter Anwohner Rücksicht zu nehmen.

⇒ Der Nutzer verpflichtet sich Bedienungsanleitungen (Beuler, Kaffee- und Spülmaschine etc.) zu beachten.

⇒ Das Außengelände und das Foyer / Treppenhaus dienen lediglich dem Zugang zu den genutzten Räumen. Das Lagern von Gegenständen ist hier nicht gestattet.

⇒ Bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und Rückgabe der Schlüssel erfolgt die Rückerstattung der zuvor hinterlegten Kautions, soweit dieser Betrag nicht zum Ausgleich von Ersatzansprüchen der Kirchengemeinde verwendet wird.

⇒ Zur Deckung der Kosten erhebt die Kirchengemeinde eine Benutzungsgebühr in Höhe von zur Zeit€

⇒ Die Veranstaltungen / Feiern sind bis zu der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeit zu beenden.

- ⇒ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, sowie sonstige gesetzliche Vorschriften und Auflagen des Ordnungsamtes bspw. die Abstimmung mit der Feuerwehr, hat der Nutzer zu beachten.

- ⇒ Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

- ⇒ Folgende Personen sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu überprüfen und ggf. das Hausrecht auszuüben:.....

- ⇒ Das Hausrecht wird in jedem Fall vom Verwaltungsrat und in dessen Auftrag vom hierzu Bevollmächtigten / Beauftragten ausgeübt.

- ⇒ Bei Ausbruch von Feuer oder bei einem Unfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (Notruf ...?) gleichzeitig ist der Hausherr bzw. der Bevollmächtigte / Beauftragte umgehend zu informieren.
 Ein Feuerlöscher befindet sich ...; der Verbandskasten ist ... angebracht.

- ⇒ Den Anweisungen des Hausherrn oder in dessen Auftrag tätige Bevollmächtigte / Beauftragte ist Folge zu leisten.

- ⇒ Die Nutzung des Parkplatzes wird wie folgt geregelt:

- ⇒ Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Kfzs der Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung nicht regelwidrig abgestellt werden und unverzüglich von den betreffenden Parkplätzen zu entfernen sind.
 Im übrigen gilt, dass die Benutzung der dem Benutzer zugewiesenen Parkflächen auf eigene Gefahr erfolgt.